

tisationen als Abführung an den Haushalt zu planen, soweit diese Mittel nicht zur planmäßigen Finanzierung der Investitionen im Bereich der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe benötigt werden.

(2) Die VEB der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft sowie die WB haben in den Quartalskassenplänen die sich unter Berücksichtigung der neuen Preise ergebenden höheren Gewinne, die zur Finanzierung der Investitionen entsprechend den Grundsätzen der Investitionsverordnung und der anderen gesetzlich festgelegten Gewinnverwendung nicht benötigt werden, als Abführung an den zuständigen Haushalt zu planen.

(3) Soweit von VEB und von WB im Investitionsfinanzierungsplan 1965 Haushaltszuschüsse vorgesehen sind, dürfen im Quartalskassenplan keine Haushaltszuführungen für Investitionen geplant werden. Die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen hat, soweit die geplanten Eigenmittel (Amortisationen, Gewinne, Sonderfonds) nicht ausreichen, entsprechend der Investitionsverordnung durch Investitionskredite zu erfolgen.

## §5

## Einreichung der Quartalskassenpläne

(1) Die Einreichung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Quartalskassenpläne der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft sind bis zum 16. Januar 1965

— durch die WB bzw. die anderen wirtschaftsleitenden Organe den zuständigen Bankfilialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Bauernbank bzw. der Deutschen Investitionsbank;

— durch die Wirtschaftsräte der Bezirke den zuständigen Bankfilialen der Deutschen Notenbank;

— durch die zentralen Organe (für die VEB, die einem zentralen Organ direkt unterstehen) dem Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung,

einzureichen.

Dem Quartalskassenplan ist die zusammengefaßte vorläufige Berechnung der ökonomischen Kennziffern gemäß Anlage 1 beizufügen. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe legen den Termin der Einreichung des Quartalskassenplanes für die ihnen unterstehenden VEB in eigener Zuständigkeit fest.

(3) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte regeln den Einreichungstermin der Quartalskassenpläne der örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft an den örtlichen Rat unter Beachtung des Abs. 4 in eigener Zuständigkeit.

(4) Die Anlagen zur vorläufigen Berechnung der ökonomischen Kennziffern entsprechend § 3 Abs. 4 (jedoch nur Blatt 1 — Auswirkungen für das Jahr 1965 —) sind

durch die WB bzw. durch die anderen wirtschaftsleitenden Organe für ihren Bereich und durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke für den Bereich der örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie zusammenzufassen.

Diese Zusammenfassungen sind bis zum 25. Januar 1965

— durch die WB bzw. die anderen wirtschaftsleitenden Organe (einschließlich der Wirtschaftsräte der Bezirke) den zuständigen Bankfilialen zur Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung;

— durch die zentralen Organe (für die VEB, die einem zentralen Organ direkt unterstehen) und

durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke (für die VEB der örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie)

dem Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung,

zu übergeben.

## §6

## Durchführung der Quartalskassenpläne

(1) Ergibt sich aus der Durchführung der Quartalskassenpläne ein zusätzlicher Mittelbedarf, der nicht im Rahmen des insgesamt bestätigten Quartalskassenplanes ausgeglichen werden kann, ist dieser Bedarf zusätzlich anzufordern.

(2) Ergibt sich für die örtlichen Haushalte ein zusätzlicher Mittelbedarf, der nicht im Rahmen des Kassenbestandes abgedeckt werden kann, sind die örtlichen Räte berechtigt, Abschläge im außerplanmäßigen Haushaltsausgleich mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.

## §7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Quartalskassenplanung für das III. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform (GBl. II S. 474);

— Anweisung Nr. 58/64\* des Ministers der Finanzen vom 25. Mai 1964 über die Quartalskassenplanung für das III. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform, der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* den wirtschaftsleitenden Organen und deren VEB direkt übersandt